

Studienplan für das Doktoratsprogramm der Swiss Graduate School for Cognition, Learning, and Memory

vom 24. September 2018

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt das Doktoratsprogramm der Swiss Graduate School for Cognition, Learning, and Memory (Doktoratsprogramm). Er gilt für alle Doktorierenden.

² Soweit nicht näher geregelt gelten die Bestimmungen des Promotionsreglements der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät).

ZIELE

Art. 2 Das Doktoratsprogramm hat zum Ziel den Doktorierenden eine inhalts- und forschungsorientierte postgraduale Ausbildung in den Themenbereichen Kognition, Lernen und Gedächtnis anzubieten. Im interdisziplinären Austausch werden die Doktorierenden mit unterschiedlichen theoretischen und methodischen Herangehensweisen vertraut gemacht. Durch die Zusammenarbeit mit den anderen Doktorierenden sollen fächerübergreifende Netzwerke begünstigt und ein interdisziplinärer Wissenstransfer ermöglicht werden.

II. Organisation

Art. 3 ¹ Das Doktoratsprogramm verfügt über folgende organisatorische Einheiten:

- a* eine Programmleitung und deren Stellvertretung,
- b* eine Programmkoordination.

² Die Programmleitung oder die Stellvertretung bestimmt die strategisch-inhaltliche Ausrichtung des Doktoratsprogramms; die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator führt diese strategisch-inhaltlichen Entscheide operativ aus.

³ Die Programmleitung und deren Stellvertretung werden von den Leitern und Leiterinnen der Forschungsgruppen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät gewählt. Sie ist verantwortlich für:

- a Sicherstellung des täglichen Betriebs,
- b Erarbeitung des Budgets,
- c Verwaltung der Personal-, Sach- und finanziellen Mittel,
- d Vertretung und Repräsentation des Doktoratsprogramms nach Aussen,
- e Durchführung der Ausschreibung und Entscheid über die Aufnahme der Doktoranden in das Doktoratsprogramm,
- f jährliche Berichterstattung an die Fakultät und die Universitätsleitung,
- g Bestimmung der strategisch-inhaltlichen Ausrichtung des Doktoratsprogramms,
- h Sicherung des Angebots an Lehrveranstaltungen.

⁴ Die Programmkoordination wird von der Programmleitung bestimmt. Sie ist verantwortlich für:

- a Entgegennahme und Evaluation der Jahresberichte der Doktorierenden,
- b Beratung der Doktorierenden während der Dissertationszeit,
- c Kontrolle und Führung des Doktoratsprogramms, soweit diese nicht durch die Studienleitung ausgeführt wird,
- d Führen der administrativen Belange des Doktoratsprogramms,
- e Organisation und Koordination der Semester- und Sommerkurse (u.a. Bereitstellung der Materialien, Koordination der Dozierenden),
- f weitere durch die Studienleitung übertragene Aufgaben.

III. Betreuung

Art. 4 ¹ Alle Doktorandinnen und Doktoranden werden bei erfolgreicher Aufnahme in das Doktoratsprogramm von einem auf sie abgestimmten Thesis Committee betreut.

² Ein Thesis Committee besteht aus drei Personen, wobei mindestens eine Person habilitiertes Mitglied der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät sein muss. Diese Person muss ausserdem als Erstgutachterin oder Erstgutachter ernannt werden.

³ Mit Ausnahme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters können auch habilitierte Forscherinnen und Forscher von anderen Fakultäten und Universitäten eingesetzt werden.

IV. Bewerbung, Aufnahme und Austritt

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME

Art. 5 ¹ Voraussetzung für die Bewerbung um Aufnahme als Vollmitglied (siehe Art. 6) in das Doktoratsprogramm ist die Zulassung zum Doktoratsstudium gemäss den im Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät festgehaltenen Bestimmungen. Voraussetzung für die Bewerbung um Aufnahme als assoziiertes Mitglied ist die Immatrikulation zum Doktoratsstudium gemäss dem Promotionsreglement einer anderen Fakultät oder Universität.

² Das Dissertationsthema muss im Zusammenhang mit den Themenbereichen Cognition, Learning, and Memory stehen.

ARTEN DER ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 6 ¹ Es gibt zwei verschiedene Arten der Zugehörigkeit zur Graduate School: Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder. Die Teilnahmemöglichkeiten für assoziierte Mitglieder hängen von der Verfügbarkeit der Plätze ab und entstehende Kosten müssen selbst getragen werden. Vollmitglied in der Graduate School kann nur werden, wer in keiner anderen Graduierten Schule Vollmitglied ist.

² Assoziierte Mitglieder der Graduate School können Vollmitglieder oder assoziierte Mitglieder in einer anderen Graduierten Schule sein.

AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 7 ¹ Bewerbungen werden bei der Programmkoordination des Doktoratsprogramms eingereicht. Zur schriftlichen Bewerbung als Vollmitglied gehören:

- a* Antragsformular (Webseite) inklusive Projektbeschreibung (Abstract der geplanten Dissertation),
- b* Immatrikulationsbestätigung der Universität Bern als Doktorandin oder als Doktorand,
- c* Masterdiplom inkl. Abschlussnote,
- d* Bewerbungsbrief,
- e* Curriculum Vitae,
- f* Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.

² Zur schriftlichen Bewerbung als assoziiertes Mitglied gehören:

- a* Antragsformular,
- b* Immatrikulationsbestätigung der Heimuniversität,
- c* Masterdiplom,
- d* Curriculum Vitae.

³ Bewerbungen sind laufend möglich.

⁴ Die Programmleitung entscheidet nach Absprache über die Aufnahme; es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. In Abhängigkeit von der thematischen Passung und der Aufnahmekapazität kann die Aufnahme verschoben oder verweigert werden. Eine Ablehnung wird durch die Dekanin oder den Dekan verfügt.

AUSTRITT

Art. 8 ¹ Doktorierende können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Studienleitung jederzeit aus dem Doktoratsprogramm austreten.

² Sie reichen bei der Programmkoordination ein Austrittsschreiben ein.

³ Die Programmkoordination bestätigt den Austritt schriftlich.

⁴ Bei vorzeitigem Austritt wird kein Diploma Supplement ausgestellt, jedoch werden die erworbenen ECTS-Punkte bestätigt.

AUSSCHLUSS

Art. 9 ¹ Die Dekanin oder der Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät kann bei nicht erbrachten Leistungen gemäss Artikel 13 auf Antrag der Programmleitung den Ausschluss einer Doktorandin oder eines Doktoranden aus dem Doktoratsprogramm beschliessen:

- a Nichterfüllen der Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 13 Absatz 3,
- b ungenügende Dissertationsleistung,
- c schwerwiegende Mängel bei der Ausführung der Forschungsarbeiten.

² Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Der definitive Ausschluss muss mit Verfügung der Dekanin oder des Dekans der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät eröffnet werden.

⁴ Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern Beschwerde erheben.

⁵ Die Promotion an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern bleibt auch nach dem Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm möglich, sofern die Betreuung gesichert ist.

V. *Programm*

DAUER

Art. 10 ¹ Das Doktoratsprogramm erstreckt sich in der Regel über sechs Semester.

² Wird die Promotion früher als in Absatz 1 geregelt abgeschlossen, endet damit die Zugehörigkeit zum Doktoratsprogramm.

UMFANG

Art. 11 Das Doktoratsprogramm umfasst 14 ECTS-Punkte (dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 350 bis 420 Stunden). Details sind in Artikel 13 beschrieben.

AUFBAU

Art. 12 Das Doktoratsprogramm besteht aus den folgenden Veranstaltungsarten:

- a Graduate Courses (1 pro Semester, je 2 ECTS-Punkte),
- b Summer Schools (1 pro Jahr, je 3 ECTS-Punkte),
- c Forschungskolloquien (ohne Erwerb von ECTS-Punkten).

Art. 13 ¹ Das Doktoratsprogramm besteht aus den folgenden Leistungen mit aktiver Teilnahme und Präsenzpflcht:

a Pflichtleistungen:

- Teilnahme an den Kolloquien (ohne Erwerb von ECTS-Punkten),
- jährliche Berichterstattung.

b Wahlpflichtleistungen:

- mindestens 2 Graduate Courses,
- mindestens 1 Summer School.

² Die Teilnahme an den Kolloquien ist Bestandteil des Doktoratsprogramms.

³ Die Doktorierenden sind verpflichtet, der Programmkoordination jährlich einen Bericht über die Fortschritte ihres Dissertationsprojekts vorzulegen. Diesem Bericht sind Publikationen und persönliche Beiträge an wissenschaftlichen Kongressen (Poster oder Referate) oder an internen oder externen Forschungskolloquien beizulegen. Des Weiteren müssen der aktuelle Forschungsstand sowie die Planung des Folgejahres kommuniziert werden. Dieser jährliche Bericht gilt als schriftlicher Leistungsnachweis.

⁴ Es können auch Wahlpflichtleistungen ausserhalb des Doktoratsprogramms aber auf fortgeschrittenen Niveau (in der Regel Doktoratsstufe) erbracht werden. Die Anrechnung dieser Veranstaltungen muss vorher von der Programmkoordination genehmigt werden. Pro Kurs können maximal 2 ECTS-Punkte angerechnet werden.

⁵ Doktorandinnen und Doktoranden können ausserdem an wissenschaftlichen Konferenzen teilnehmen und ihre Arbeiten (in Form von Postern oder Referaten) präsentieren. Pro Präsentation wird 1 ECTS-Punkt vergeben, ein Maximum von 2 ECTS-Punkten (2 Präsentationen) kann für die Präsentation von Arbeiten an Konferenzen angerechnet werden.

⁶ Wahlpflichtleistungen, die vor dem Eintritt in das Doktoratsprogramm erbracht worden sind, können durch die Programmleitung nachträglich angerechnet werden. Dazu muss ein Antrag mit inhaltlichen Informationen zu den besuchten Veranstaltungen an die Programmkoordination gestellt werden.

Art. 14 Die Veranstaltungen werden auf Englisch angeboten. Der jährliche Bericht muss ebenfalls auf Englisch verfasst sein.

VI. Leistungskontrollen

LEISTUNGSNACHWEISE

Art. 15 Die Leistungskontrollen und allfällige Leistungsbewertungen erfolgen veranstaltungsbezogen in schriftlicher oder mündlicher Form:

- a aktive Teilnahme im Rahmen der Graduate Courses und Summer Schools (definierte Anzahl Fehlstunden),
- b Präsentationen im Rahmen von Kolloquien (u.a. Grundlage für die jährliche Berichterstattung),
- c jährliche Berichterstattung über die Fortschritte des Doktoratsprojekts (3–8 Seiten, exkl. Anhänge, in englischer Sprache).

BEURTEILUNG

Art. 16 Die Programmleitung beurteilt den jährlichen Bericht und die Leistungsnachweise nach Rücksprache mit dem Thesis Committee. Bei Uneinigkeit entscheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSNACHWEISEN

Art. 17 ¹ Alle Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Als „nicht bestanden“ bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

VII. Abschluss und Diplomierung

Art. 18 Bei erfolgreicher Promotion, das heisst, nach Annahme der schriftlichen Dissertationsleistung und bestandener, mündlicher Promotionsprüfung, verleiht die Fakultät den Doktorierenden mit der Doktoratsurkunde und dem Titel Dr. phil. ein Diploma Supplement.

VIII. Rechtspflege

Art. 19 Es gelten die Bestimmungen des Promotionsreglements der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät.

IX. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 20 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

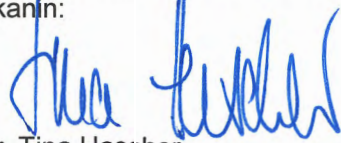
INKRAFTTRETEN

Art. 21 ¹ Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Doktoratsprogramm der Swiss Graduate School for Cognition, Learning and Memory vom 23. September 2013 und tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

² Doktorierende, die sich bei Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans im Doktorstudium an der SGS-CLM befinden, treten in den vorliegenden Studienplan über.

Bern, 24. September 2018

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Tina Hascher

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 23. Oktober 2018

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann